

erklärt worden sind, heraus, so wird er gemäß Abs. 1 bestraft. Auch auf die neue Druckschrift finden die Bestimmungen über Preßvergehen Anwendung.

Die obigen Bestimmungen gelten auch, wenn die Erkenntnisse, durch die die Druckschrift für verfallen erklärt oder eingezogen worden ist, noch nicht rechtskräftig geworden sind.

§ 42.

Erscheint der Inhalt einer Druckschrift als verbotswidrig oder verstößt er sonst gegen das Preßgesetz, so hat der Justizminister zu bestimmen, ob und von wem Anklage zu erheben ist. *Kommt solch Vergehen zur Kenntnis des öffentlichen Anklägers oder Polizeichefs, so hat dieser Anzeige beim Justizministerium zu erstatten.*

Das Justizministerium kann, falls es für erforderlich erachtet wird, die Beschlagnahme der Druckschrift anordnen. *Der öffentliche Ankläger und der Polizeichef kann, wenn die Druckschrift sich nach ihrem Inhalt als verbotswidrig herausstellt, die Beschlagnahme ohne Anordnung des Justizministeriums vornehmen, hat sie aber binnen 24 Stunden dem Justizministerium mitzuteilen. Dieses legt die Sache dem Gericht gemäß § 44 zur Prüfung vor; falls es Gründe für eine Beschlagnahme nicht als vorhanden ansieht, ordnet es ihre Aufhebung an.*

Wird das Vergehen nicht im Wege öffentlicher Anklage verfolgt, so darf die Beschlagnahme nur auf Antrag des Privatklägers angeordnet werden.

Ist Anklage erhoben worden, so darf nur das Gericht die Beschlagnahme anordnen.

§ 44.

Die Beschlagnahme ist dem Gericht, das gemäß § 49 zur Verhandlung über die Hauptsache zuständig ist, *spätestens am ersten Gerichtstag drei Tage nach der Vollziehung der Beschlagnahme*¹⁾ oder, wenn die Beschlagnahme an einem anderen Orte erfolgt ist, spätestens innerhalb von acht Tagen nach Vollziehung der Beschlagnahme zur Prüfung zu unterbreiten. Ist die Beschlagnahme der Prüfung des Gerichts nicht innerhalb der oben genannten Fristen unterbreitet worden oder hat das Gericht nicht innerhalb von 4 Tagen, nachdem die Sache bei ihm angemeldet worden ist, die Beschlagnahme bestätigt oder aufgehoben, so wird sie hinfällig.«

3) Gesetz betr. Aenderung des § 24 Kapitel 16 des Strafgesetzes

31. Juli 1930. (FFS. Nr. 273)

»§ 24 Kapitel 16 des Strafgesetzes wird auf Beschluß des Reichstags wie folgt geändert:

¹⁾ Früher: »am nächsten Gerichtstag.«

§ 24.

Wer öffentlich in einer Volksversammlung grundlose Behauptungen aufstellt oder schriftlich oder auf andere Weise verbreitet, die geeignet sind, die Regierung, die Volksvertretung oder deren Ausschüsse oder öffentliche Behörden herabzusetzen oder Mißachtung ihrer Maßnahmen oder der gesetzlichen Gesellschaftsordnung zu erwecken oder die öffentliche Ordnung zu stören, wird mit Geldstrafe bestraft. Dasselbe gilt, wenn jemand durch Verheimlichung wesentlicher Umstände oder in anderer Weise durch Verdrehung oder durch Anwendung kränkender oder herabsetzender Ausdrücke oder eine Darstellung dieser Art Tatsachen oder Äußerungen weitergibt oder verbreitet, die die oben erwähnte Wirkung haben können.

Bezweckte die Darstellung oder Äußerung die Erregung einer Mißachtung in obigem Sinne oder die Störung der öffentlichen Ordnung, so wird auf Geldstrafe ¹⁾ oder Gefängnis bis zu einem Jahr erkannt. «

4) Gesetz betr. Zusätze zum und Aenderungen des 11. Kapitels des Strafgesetzes ²⁾

23. Januar 1931. (FFS. Nr. 14)

»Auf Beschluß des Reichstages erhält das 11. Kapitel des Strafgesetzes einen neuen § 4 a; § 6 desselben Kapitels wird wie folgt neu gefaßt:

11. Kapitel. Hochverrat.

§ 4 a.

Wer sich

1.) einer Vereinigung, Organisation oder einer anderen Verbindung anschließt, von der er weiß, daß sie für einen gewaltsamen Umsturz der Staats- und Gesellschaftsordnung Finnlands tätig ist oder die Förderung oder mittelbare oder unmittelbare Unterstützung einer solchen Betätigung bezweckt, oder die durch Anwerbung von Mitgliedern, Einsammlung von Mitteln, Zahlung von Beiträgen oder auf andere ähnliche Weise zum Vorteil einer, wie er weiß, so beschaffenen Verbindung tätig wird,

2.) an Versammlungen teilnimmt, die, wie er weiß, zur Förderung hochverräterischer Betätigung einberufen sind oder auf denen die Förderung einer Hochverrat bezweckenden Betätigung oder über die Gründung von Verbindungen im Sinne der Ziffer 1 beraten oder beschlossen wird, falls nicht aus den Umständen hervorgeht, daß er nicht die Absicht hatte, eine solche Betätigung zu fördern,

3.) in Rede, Schrift oder auf andere Weise zum Hochverrat oder zu seiner Vorbereitung anreizt oder Schriften oder Darstellungen verbreitet, von denen er weiß, daß sie eine Aufwiegelung zum Hoch-

¹⁾ Früher: »in Höhe von mindestens 100 Mark.«

²⁾ Zu den eigentlichen »Antikommunistengesetzen« gehören dieses und das folgende Gesetz nicht. Da beide aber durchaus in der Linie der mit jenen verfolgten Politik liegen, rechtfertigt sich ihre Aufnahme in diesem Zusammenhang.